

GWFF GmbH · Marstallstraße 8 · D-80539 München

Telefon +49(0)89-222668 Telefax +49(0)89-229560 kontakt@gwff.de www.awff.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung
von Urheber- und verwandten Schutzrechten
und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen
für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt sowie
zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung
(VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Die GWFF mbH (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH "GWFF") ist eine durch das deutsche Patent- und Markenamt genehmigte Verwertungsgesellschaft, die in der Rechtsform der GmbH organisiert ist. Sie verfügt über eine Gesellschafterversammlung (künftig Mitgliederhauptversammlung), sowie über einen sechsköpfigen Beirat. Vier Mitglieder des Beirats werden von der alle drei Jahre stattfindenden Sitzung der Wahrnehmungsberechtigten der GWFF gewählt, zwei Mitglieder werden von den Gesellschaftern berufen.

Die GWFF veröffentlicht seit Jahren ihre Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, dem Lagebericht sowie dem Testat des Wirtschaftsprüfers und stellt diese Informationen auf ihrer Homepage ständig zur Verfügung. Auf der Homepage der GWFF sind weiterhin die Satzung, die Wahrnehmungsverträge, die Verteilungspläne sowie Meldeformulare abrufbar. Darüber hinaus informiert die GWFF umfassend im veröffentlichen Lagebericht über ihre Tätigkeit im Bereich des Förderfonds, in den gemäß Verteilungsplan 3 % der Mittel fließen, sowie über die Verwendung des Sozialfonds in Höhe von 1 %.

Der Wahrnehmungsvertrag der GWFF sieht bereits heute vor, dass dieser von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden kann.

Aufgrund der Tatsache, dass die GWFF in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist, beziehen sich die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen besonders auf Strukturfragen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit der Regelungen des VGG mit den Anforderungen aus dem GmbH-Gesetz.

Das Verfahren der Geräte und Speichermedienvergütung, insbesondere vor der Schiedsstelle beim DPMA (VGG Teil 5) betrifft die GWFF mbH als Teil der ZPÜ Zentralstelle für private Überspielungsrechte. Die ZPÜ wird für alle ihre Gesellschafter eine entsprechende Stellungnahme zu den Verfahrensregelungen abgeben, die sich die GWFF mbH ausdrücklich zu eigen macht.

Bankhaus Donner & Reuschel Konto 106719900 · BLZ 200 303 00 IBAN DE03 2003 0300 0106 7199 00 BIC/SWIFT CHDBDEHHXXX

Geschäftsführer Prof. Dr. Ronald Frohne Gertraude Müller-Ernstberger

Amtsgericht München HRB 69235 Sitz München

USt-IDNr. DE 129365449

Die GWFF macht sich ferner die Stellungnahme der VFF zu eigen. Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

#### I. Zum Erfüllungsaufwand für die Verwertungsgesellschaften

Die Begründung des Gesetzentwurfes geht davon aus, dass allen Verwertungsgesellschaften zusammen ein einmaliger Aufwand von ca. 1,4 Mio. Euro sowie jährliche Zusatzkosten von ca. 344.200 Euro entstehen. Diese Kostenansätze sind unrealistisch und weit entfernt von den tatsächlichen Folgekosten, die um ein Vielfaches höher liegen werden.

Insbesondere bestimmte Möglichkeiten der Mitwirkung der Wahrnehmungsberechtigten, aber auch das umfangreiche Reporting, insbesondere die nachträglichen erneuten Informationen an die Berechtigten über bereits erhaltene Ausschüttungen sowie einzelne Maßnahmen des Transparenzberichtes werden ein Mehrfaches der angegebenen Kosten auslösen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass neben dem Aufwand für die Anpassung der Satzungsbestimmungen ein Stundenansatz von 52,40 Euro für eine entsprechende anwaltschaftliche Beratung zu niedrig gegriffen ist. Da für die Umsetzung spezialisierte Anwälte im Bereich des Urheber-Verwertungsgesellschaftenrechtes notwendig sind, muss hier mit wesentlich höheren Kosten gerechnet werden.

Hinzu kommen die Kosten für die notarielle Anmeldung und die Registerkosten, die insbesondere bei einem größeren und wechselnden Gesellschafter- (Mitglieder-) Kreis einen erheblichen Aufwand verursachen werden.

Weiterhin werden die Reisekosten bei Gesellschafterversammlungen der GWFF durch die erweiterte Teilnahmemöglichkeit zu höheren Kosten als den angenommenen 2.000 Euro führen, so dass auch dieser Ansatz als zu gering anzusehen ist. Ein weiterer erheblicher Kostenfaktor wird durch die Regelungen in § 19 Abs. 3 VGG-E verursacht, wonach künftig auch die Möglichkeit angeboten werden soll, elektronisch an der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen. Um hier zu einem realistischen Aufwand zu gelangen, sind Änderungen am Verfahren vorzunehmen. Das umfangreiche Reporting und die im Transparenzbericht geforderten Informationen bedingen umfangreiche Änderungen in der verwendeten Software und im Rechnungswesen. Dieses wird bei der GWFF zu erheblichen Aufwand und voraussichtlich zur Einstellung mindestens einer Vollzeit-Arbeitskraft führen.

Die GWFF hat derzeit einen Kostensatz zwischen 3,5 und 4,0 % der tatsächlich an die Wahrnehmungsberechtigten vorgenommenen Auszahlungen, sie arbeitet damit höchst effizient und liegt im untersten Bereich der von anderen Verwertungsgesellschaften ausgewiesenen Kostensätze.

Durch die oben dargelegten, anfallenden Folgekosten für den Umstellungs- und Erfüllungsaufwand wird der jetzt bei der GWFF anfallende Kostensatz um ein Wesentliches steigen.

Wir regen daher an, die Kosten für den Umstellungs- und Erfüllungsaufwand deutlich höher anzusetzen.

# II. Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglieder) sind (§ 20 VGG-E i.V.m. §§ 17, 18 sowie §§ 6,7 VGG-E)

Wir begrüßen, dass der Entwurf zwischen Mitgliedern und (Wahrnehmungs-) Berechtigten, die nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind (§§ 6 und 7 VGG-E), unterscheidet und damit den Besonderheiten von Verwertungsgesellschaften Rechnung trägt, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) organisiert sind.

Dass der Entwurf für diejenigen Rechtsinhaber, die "[...] in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis" zu einer Verwertungsgesellschaft stehen (Berechtigte), Mitwirkungsrechte statuiert, die es ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Entscheidungsfindung und Beschlüsse ihrer Verwertungsgesellschaft zu nehmen, halten wir grundsätzlich ebenfalls für sachgerecht und geboten. Allerdings ist die Gesellschafter- (Mitglieder-) Versammlung dafür nicht der geeignete Ort.

Gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 4 VGG-E sind die von den Nicht-Gesellschaftern (Mitgliedern) gewählten Delegierten stimmberechtigt an den Entscheidungen des § 17 Abs.1 Nr. 4-7, 11-15, Abs. 2 und § 18 mitzuwirken.

Nach herrschender Meinung wird bei der GmbH ein Stimmrecht von Nicht-Gesellschaftern abgelehnt. Das gilt jedenfalls für alle Entscheidungen, die zum Kernbereich des Gesellschafterrechts gehören. Unseres Erachtens sind daher jedenfalls die Regelungen des § 20 Abs. 2 Ziff. 4 in Verbindung mit §7 Abs. 1 Ziff. 6, 8-12, Abs. 2, VGG-E auf GmbHs nicht anwendbar.

Wir regen daher an, in § 20 Abs. 2 Ziff. 4 VGG-E die Verweisungen auf § 17 Abs. 1 Ziff. 6, 8-12, Abs. 2 und § 18 zu streichen. Damit bliebe den Nicht-Gesellschaftern (Mitgliedern) das Stimmrecht im urheberrechtlichen Kernbereich erhalten und im Übrigen ein Beratungsrecht eingeräumt.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Trennung der Kompetenzen in Bezug auf Mitwirkungsmöglichkeiten in den urheberrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Kernbereichen möchten wir folgendes anregen:

Im VGG-E sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Berechtigten ihre Entscheidungen in den ihnen zugewiesenen Bereichen auch außerhalb der Mitgliederhaupt- bzw. Gesellschafterversammlung in einem eigenen Gremium treffen können.

In dem Statut der Verwertungsgesellschaft könnte der Delegiertenversammlung gemäß § 20 VGG-E als solches, eigenes Gremium der Status eines Organs der Gesellschaft verliehen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die heutige Struktur der Organe der GWFF hinweisen.

Sie verfügt bereits über ein Gremium, den Beirat, in dem die Delegierten gemäß § 20 Abs. 1 VGG-E vertreten sind. Der Beirat hat die Aufgabe, über die urheberrechtlichen Kernbereiche zu beschließen.

Daneben sind auch der Gesellschafterversammlung diese Bereiche zur Beschlussfassung zugewiesen. Dabei sieht die Satzung der GWFF vor, dass Beschlüsse über diese Regelungsbereiche "zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen Beschlusses des Beirats bedürfen". Damit erhalten die (Wahrnehmungs-) Berechtigten eine stärkere Rechtsposition als im Fall eines Rechts auf stimmberechtigte Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (§ 20 Abs. 2 Nr.4 VGG-E).

## III. Voraussetzung für die Mitgliedschaft (§ 13)

Bei einer GmbH entspricht laut Begründung zu § 7 VGG-E die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschafterversammlung. Damit führt die Regelung des § 13 VGG-E zu einem gesellschafterrechtlich hoch problematischen Aufnahmezwang in die Gemeinschaft der Gesellschafter.

Der Erwerb eigener Anteile, die an neue Gesellschafter abgegeben werden könnten, ist qua Gesetz auf 10 % des Kapitals beschränkt und würde außerdem einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss voraussetzen.

Auch eine Kapitalerhöhung wird die Zustimmung der bisherigen Gesellschafter erfordern. Führen die Aufnahmekriterien des § 13 VGG-E – objektiv, transparent und nichtdiskriminierend – dazu, dass zahlreiche Mitglieder aufgenommen werden müssen, so wäre das – wenn überhaupt – bei einer GmbH rechtstechnisch nur mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand möglich.

Wir schlagen daher eine Sonderregelung für die in Rechtsform einer GmbH organisierten VG vor, der zufolge die Vorschrift des § 13 Abs. erfüllt ist, wenn die Aufnahme in einem Delegiertenausschuss (§ 20 Abs. 1 VGG-E) erfolgt. § 20 Abs. 1 wäre dahingehend zu ändern, dass die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, einen Delegiertenausschuss bilden, der alle 4 Jahre zusammentritt und aus seiner Mitte die Delegierten wählt, denen die Rechte nach § 20 Abs. 2 Ziff. 3-5 VGG-E zustehen (siehe auch weitere Ausführungen unter II).

# IV. Online-Teilnahme an Gesellschafterversammlungen / Mitgliederhauptversammlung

Eine zwingende Zulassung der Online-Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen von Verwertungsgesellschaften, wie sie § 19 Abs. 3 VGG-E vorschreibt, ist nicht durch die Richtlinie vorgegeben. Gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie ist vielmehr ausreichend, wenn den Mitgliedern "unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel gestattet wird, mit der Verwertungsgesellschaft zu kommunizieren, auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten".

Bei den in Rechtsform der GmbH organisierten VGs stößt die zwingende Zulassung der Online-Kommunikation schon deshalb auf größere Schwierigkeiten, weil die Statuten der GmbH häufig Teilnahmebeschränkungen enthalten. Auch könnten bei Mitgliedern die juristische Personen sind, die Vertretungsregelungen und - beschränkungen nicht, bzw. nur mit außerordentlich hohem Aufwand überwacht werden.

Wir regen daher an, den VGs größere Flexibilität einzuräumen und die Vorschrift des § 19 VGG-E an § 118 AktG zu orientieren. Unseres Erachtens besteht kein Grund bei den VGs hinsichtlich der elektronischen Kommunikation weitergehende Anforderungen zu formulieren, als sie etwa für DAX-Konzerne gelten.

### V. Verteilungsfrist

Die GWFF begrüßt die Regelung in § 28 Abs. 2 VGG-E, wonach die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, an die Berechtigten auszuschütten hat. Dieser Verpflichtung kommt die GWFF bereits heute vollumfänglich bei Einnahmen für wahrgenommene Rechte im Inland nach.

Anders stellt sich allerdings die Situation der Einnahmen aus dem Ausland dar. Hier gehen aus manchen Ländern z. B im Bereich der Leerträgerabgabe, aber auch für den Bereich der Kabelweitersendung für das von der GWFF vertretene – meist deutsche und in diesen Ländern nicht sehr häufig ausgestrahlte bzw. in dortige Kabelnetze eingespeiste - Repertoire sehr geringe Beträge ein (zwischen 50 und 5000 Euro).

Bisher hat die GWFF diese Beträge gesammelt, um die geringen Einnahmen nicht mit unverhältnismäßig hohen (pro Ausschüttung gleichen) EDV-Kosten zu belasten, die die Ausschüttungssummen für die Wahrnehmungsberechtigten stark verringern würden.

Wir regen deswegen an, in Ergänzung zu den objektiven Gründen in § 28 Abs. 3 VGG-E eine Möglichkeit vorzusehen, wonach die Mitgliederhauptversammlung berechtigt sein kann, Entscheidungen über die Ausschüttungspolitik zu treffen, die im wirtschaftlichen Interesse der Berechtigten liegen.

Zur Klarstellung regen wir insoweit an, § 28 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus objektiven Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen <u>oder aus Gründen, die im wirtschaftlichen Interesse der Berechtigen liegen</u>, an der Durchführung der Verteilung gehindert ist."

## V. Ermittlung der Berechtigten (§ 29)

Nach § 29 Abs. 1 soll es zukünftig eine Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft sein, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen Berechtigten, der über einen Wahrnehmungsauftrag verfügt, aber beispielsweise der Verwertungsgesellschaft seine neue Adresse nicht mitgeteilt hat oder über die Insolvenz seiner Gesellschaft nicht informiert hat, ausfindig zu machen. Die damit zusammenhängenden Recherchekosten können im Einzelfall ein erhebliches Ausmaß erlangen und damit die Summe, die für die Berechtigten insgesamt zur Verfügung steht, schmälern. Auch halten wir es für problematisch, wenn die Verwertungsgesellschaft den Namen eines Berechtigten, den Titel seines Werkes und weitere relevante Informationen (beispielsweise die Höhe des Ausschüttungsbetrages) ins Netz stellt und somit für Dritte einsehbar ist, wer Produzent eines Werkes ist und welchen Ausschüttungsbetrag er erhält.

Wir regen daher an, in §29 Abs. 1 den Maßstab des vertretbaren Aufwandes mit hinein zu formulieren und Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Können Einnahmen aus den Rechten nicht innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 verteilt werden, weil ein Berechtigter nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann, trifft die Verwertungsgesellschaft mit angemessenem Aufwand Maßnahmen, um den Berechtigten zu ermitteln oder ausfindig zu machen."

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Recherchekosten den Ausschüttungsbetrag nicht unverhältnismäßig übersteigen. Die Vorschrift des Abs. 3 halten wir aus Datenschutzgründen für höchst problematisch, weil diese Regelung sensible Daten des Wahrnehmungsberechtigten betreffen. Aus unserer Sicht müssen die Vorgaben der Richtlinie in eine verfassungsrechtlich gebotene Konkordanz zum Schutz der Individualsphäre des Berechtigten gebracht werden. Daher sollte den Berechtigten erlaubt werden, auf die Veröffentlichung zu verzichten, wenn sie ihre sensiblen Daten geschützt wissen wollen. Die Erfahrungen verschiedener VGs, z. B. der AGICOA Genf, zeigen auch, dass die Veröffentlichung der Informationen gemäß § 29 Abs. 2 VGG-E Missbrauch geradezu herausfordert. Bei der AGICOA Genf gingen aufgrund derartiger Veröffentlichungen zahlreiche missbräuchliche Meldungen zu Rechten ein.

Insoweit kann hier § 55 Abs. 2 VGG-E als Vorbild dienen. Wir regen daher an, § 29 Abs. 3 VGG-E dahingehend zu ergänzen:

"... ausfindig gemacht werden konnte, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat beschlossen von einer Veröffentlichung abzusehen.

München, den 13. August 2015

Prof. Dr. Ronald Frohne

Geschäftsführer

pro abs

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

Geschäftsführerin